

Mittwoch, 29. Mai 2002 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher
 Protokollführer: Curdin Casaulta
 Präsenz: anwesend 111 Mitglieder
 entschuldigt: Bachmann, Berther (Sedrun), Birrer, Bruesch, Lardi, Loepfe, Nigg, Tuor (Disentis/Mustér), Tuor (Trun)
 Sitzungsbeginn: 15.00 Uhr

1. Gesetz über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) (Fortsetzung)

Kommissionspräsidentin: Valsecchi
 Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

II. Detailberatung

Art. 23 Abs. 2

*Antrag Kommission (10 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung
 Gemäss Bericht*

Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

Art. 25

Antrag Kommission (10 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)

Art. 6 Abs. 3 lit. a

die Aufsicht über die Spitäler, Kliniken und Heilbäder, die stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung, die medizinischen Institute, die Laboratorien (...) sowie über die Berufsausübung von Personen, die Berufe des Gesundheitswesens ausüben;

Art. 27 Marginalie und Abs. 1

Marginalie: Öffentliche Laboratorien (...)

Absatz 1

Der Kanton kann im Bedarfsfalle Laboratorien (...) errichten und betreiben.

Art. 28 Abs. 1

Die Einrichtung und der Betrieb privater Laboratorien sowie medizinischer Institute (...) bedürfen einer bewilligung des Departementes.

2. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (BR 506.000)

Art. 3 Abs. 1 lit. a

den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern sowie von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen (...);

Art. 7 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 lit. b und c

Aufgehoben

Gliederungstitel von Art. 22

V. Ausbildungsplätze für Schulen des Gesundheits- und Sozialwesens

Art. 22, 23, 24, 25 und 25bis des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege gemäss Botschaft.

III. Beschluss

Abstimmung

Das Gesetz über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen wird mit 95 zu 0 Stimmen genehmigt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

VI. Zusatzbeschluss

Antrag Kommission und Regierung

Die Vorberatungskommission und die Regierung beantragen dem Grossen Rat zu nachfolgend wiedergegebener Teilrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV, BR 170.400):

3. Teilrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV)

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung

Eintreten

Abstimmung

Eintreten wird mit 90 zu 0 Stimmen beschlossen.

II. Detailberatung

Art. 1a Abs. 2 lit. d

d) das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales.

Art. 70 lit. d und e

d) die kantonalen Gerichte und die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt un der Elementarschadenkasse sowie die Verwaltungskommission der Sozialversicherung und der Schulrat des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales für ihre Mitarbeiter gemäss Litera a;

e) die Gerichtspräsidenten sowie die Direktion der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse und die Direktion der Sozialversicherungsanstalt sowie die Direktion des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales für ihre Mitarbeiter gemäss Literae b und c.

Art. 72 Marginalie, Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 lit. b

Marginalie: 2. Für die kantonalen Gerichte, die Gebäudeversicherungsanstalt und die Elementarschadenkasse sowie die Sozialversicherungsanstalt und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales

Absatz 1

Die kantonalen Gerichte sowie die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse sowie die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt und der Schulrat des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales haben für ihre Mitarbeiter die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Vorbehalten bleibt Artikel 63.

Absatz 2

Für die Gerichtspräsidenten sowie die Direktion der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse und die Direktion der Sozialversicherungsanstalt sowie die Direktion des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales gilt Artikel 71 Absatz 1 sinngemäss.

Absatz 3 lit. b

Für die Mitarbeiter der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse sowie der Sozialversicherungsanstalt und des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales die Regierung.

Art. 73 Absatz 5

Für die kantonalen Gerichte, die Gebäudeversicherungsanstalt und Elementarschadenkasse sowie für die Sozialversicherungsanstalt und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales gilt das Verfahren betreffend die Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide sinngemäss.

Diese Teilrevision tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen in Kraft.

III. Beschluss

Die Teilrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV, BR 170.400) wird mit 88 zu 0 Stimmen angenommen.

2. Teilrevision der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur (Botschaftsheft Nr. 1/2002-2003, Seite 41), Fortsetzung

Kommissionspräsident: Suenderhauf
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

I. Eintreten

Die Kommission und die Regierung beantragen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung***Titel**

Antrag Kommission (einstimmig) und Regierung

Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur

Abstimmung:

Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

III. Beschluss

Die Teilrevision der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur und die Motion Suenderhauf betreffend staatliche Betriebs- und Standortbeiträge an die Theologische Hochschule Chur werden mit 74 zu 1 Stimmen genehmigt bzw. abgeschrieben.

3. Postulat Jäger betreffend Standesinitiative zur Koordination der kantonalen Schulsysteme (Wortlaut Märzprotokoll 2002, Seite 627)

Erstunterzeichner: Jäger
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

I. Antrag Regierung

Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen entgegen zu nehmen.

II. Beschluss

Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 65 zu 0 Stimmen.

4. Interpellation Christoffel betreffend Weiterführung des Romanischunterrichts an der Oberstufe in Sprachengemeinden (Schulverbände) (Wortlaut Märzprotokoll 2002, Seite 627)

Erstunterzeichnerin: Christoffel
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

Antrag Christoffel
Diskussion

Abstimmung

Der Antrag wird mit 48 zu 0 Stimmen angenommen.

Erklärung Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

5. Interpellation Noi concernente misure di protezione dall'inquinamento atmosferico e fonico per la popolazione del Moesano (Wortlaut Märzprotokoll 2002, Seite 632)

Erstunterzeichnerin: Noi
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

Erklärung Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

6. Interpellation Parolini betreffend Unterstützung für die zweisprachige Maturität (Wortlaut Märzprotokoll 2002, Seite 630)

Erstunterzeichner: Parolini
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

Antrag *Parolini*
Diskussion

Abstimmung
Der Antrag wird mit 43 zu 0 Stimmen angenommen.

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Fremdplatzierungen von Jugendlichen in geeignete Institutionen

Es ist eine Tatsache, dass auch im Kanton Graubünden vermehrt Jugendliche, aufgrund massiver Verhaltensauffälligkeiten, eine persönliche Fürsorge in geschütztem Rahmen benötigen.

Im Kanton Graubünden gibt es bis heute keine Institutionen, welche diesem Umstand Rechnung tragen. Vielmehr ist es so, dass Jugendliche in solchen Krisensituationen in aufwendigen Aufnahmeverfahren in ausserkantonalen Stationen platziert werden müssen. Oft vergeht dabei wertvolle Zeit, weil die betreuungsbedürftigen Jugendlichen des jeweiligen Standortkantons in besagten Institutionen verständlicherweise bevorzugt werden.

So ist es äusserst schwierig geworden, innert nützlicher Frist geeignete Institutionen für betreuungsbedürftige Jugendliche zu finden. Dieser Umstand erschwert nicht nur die Arbeit der zuständigen Fachleute und Behörden, sondern bedeutet auch zusätzliche Probleme für den betroffenen Jugendlichen und dessen bereits stark belastete Familie.

Aus diesem Grunde sieht sich die zuständige Vormundschaftsbehörde vermehrt gezwungen, Jugendliche in Krisensituationen vorerst in die geschlossene Abteilung einer Psychiatrischen Klinik einzuweisen (Waldhaus od. Beverin), obwohl den dortigen Fachärzten die notwendigen fachspez. Kenntnisse für die Betreuung von "jugendlichen Patienten" fehlt.

Im Interesse einer wirklichen Hilfestellung für Jugendliche mit schwerwiegenden Problemen und Verhaltensauffälligkeiten gelangen die Interpellanten/innen mit der Frage an die Regierung:

Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um geeignete stationäre Möglichkeiten zu schaffen, die Jugendlichen in Krisensituationen Hilfe im therapeutisch-sozialpädagogischen Bereich ermöglichen?

Mani, Valsecchi, Schütz, Ambühl, Battaglia, Biancotti, Bühler, Butzerin, Casanova (Chur), Cathomas, Cavegn, Caviezel, Cavigelli, Christ, Christoffel, Conrad, Dermont, Donatsch, Geisseler, Giovannini, Giuliani, Hardegger, Heinz, Hunger, Jäger,

Jeker, Jenny, Joos, Kehl, Kessler, Koch, Lemm, Luzio, Maissen, Meyer, Möhr, Nick, Parolini, Peretti, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Quinter, Ratti, Robustelli, Scharplatz, Stiffler, Suenderhauf, Trepp, Vetsch, Wettstein, Zarro, Zindel, Zinsli

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Curdin Casaulta